



Sportverein Schwindegg e.V.

----- Rohrmühle 2, 84419 Schwindegg -----

www.sv-schwindegg.de

Basketball – Damen-Sportgruppe – Fitness – Fußball
 Herren-Sportgruppe – Jugend- und Kinderturnen - Laufgruppe
 Leichtathletik – Skisport – Stockschießen – Tischtennis – Volleyball – Ultralauf

Hygieneschutzkonzept

Stand: 17. Januar 2022

Welcher Sport ist aktuell erlaubt?

Unter **2G** ist eine **Sportausübung in Sportstätten unter freiem Himmel zur eigenen sportlichen Betätigung möglich.**

Die **2Gplus-Regelung** ist weiterhin in der **Indoorsportausübung** zu beachten.

Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten hinweg einschließlich Tanzschulen und Fitnessstudios sowie Schwimmbäder. Körperkontakt und Kontaktsportarten sind ebenfalls weiterhin vollumfänglich erlaubt!

Hallen, Gymnastikräume, etc. dürfen mit max. 25% der eigentlichen Kapazität ausgelastet werden.

Die folgende Grafik stellt die aktuellen Regelungen nochmals übersichtlich dar:

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie	
Inzidenz unter 1.000	Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown)
<ul style="list-style-type: none"> • 2G-Regelung für den Outdoor-Sport • 2G plus-Regelung für den Indoor-Sportbetrieb • 3G-Regelung für haupt- und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter) • Max. 25% Kapazitätsauslastung von Hallen, Gymnastikräumen, etc. • Trainings- und Wettkampfbetrieb unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung Indoor bzw. 2G-Regelung Outdoor erlaubt • Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> • Komplette Schließung der Sportanlage / Sportstätte im Innen- und Außenbereich <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme für Berufssportler und Kaderathleten
<ul style="list-style-type: none"> • 2G: geimpft, genesen und Kinder, die unter 14 Jahre alt sind • 2G plus: geimpft, genesen und zusätzlich getestet (PCR-, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht) oder eine Auffrischimpfung („Booster“) • Zutritt haben weiterhin: <ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zum sechsten Geburtstag • Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 14- bis 17 Jahren) • noch nicht eingeschulte Kinder • Personen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können • Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsgaststätten können unter 2G geöffnet bleiben • Sperrstunde von 22 – 5 Uhr 	<ul style="list-style-type: none"> • Gastronomiebetrieb ist untersagt, lediglich die Mitnahme von Speisen und Getränken ist möglich



Sportverein Schwindegg e.V.

----- Rohrmühle 2, 84419 Schwindegg -----

www.sv-schwindegg.de

Basketball – Damen-Sportgruppe – Fitness – Fußball
Herren-Sportgruppe – Jugend- und Kinderturnen - Laufgruppe
Leichtathletik – Skisport – Stockschießen – Tischtennis – Volleyball – Ultralauf

Was bedeutet die **2G-Regelung** für den Sportbetrieb?

Der **Zugang zur Outdoor-Sportstätte und Outdoor-Sportanlage** sowie die Teilnahme am **Outdoor-Sportbetrieb** ist lediglich für folgende Personen möglich:

Personen, die **vollständig geimpft** sind oder als **genesen** gelten, ebenso **Kinder, die unter 14 Jahre** alt sind. Minderjährige **Schülerinnen und Schüler (14 – 17 Jahre)**, sofern sie **regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs** unterliegen.

Was bedeutet die **2Gplus-Regelung** für den Sportbetrieb?

Der **Zugang zur Indoor-Sportstätte und Indoor-Sportanlage** sowie die Teilnahme am **Indoor-Sportbetrieb** ist lediglich für folgende Personen möglich:

Personen, die **vollständig geimpft** sind oder als **genesen** gelten, ebenso **Kinder, die unter 14 Jahre** alt sind. Minderjährige **Schülerinnen und Schüler (14 – 17 Jahre)**, sofern sie **regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs** unterliegen.

Zusätzlich muss dieser Personenkreis über einen Testnachweis verfügen.

Der **zusätzliche Testnachweis** kann wie folgt erfolgen:

- **PCR-Test**, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- **PoC-Antigentest („Schnelltest“)**, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- **„Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht**, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

Ausnahmen

Getesteten Personen stehen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt bei 2Gplus:

- **Kinder bis zum 6. Geburtstag**
- **Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- **noch nicht eingeschulte Kinder**
- **geboosterte Personen** (Definition auf der nächsten Seite)

Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen befreit.

Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch **Vorlage eines aktuellen Schülerausweises, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier**, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch **Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original** nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). **Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen** („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig).



Sportverein Schwindegg e.V.

----- Rohrmühle 2, 84419 Schwindegg -----

www.sv-schwindegg.de

Basketball – Damen-Sportgruppe – Fitness – Fußball
Herren-Sportgruppe – Jugend- und Kinderturnen - Laufgruppe
Leichtathletik – Skisport – Stockschießen – Tischtennis – Volleyball – Ultralauf

Wann gelte ich als geboostert?

Geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist, gelten als „Geboostert“.

Folgende Kombinationen sind zu beachten:

- Geimpft-geimpft-geimpft
- Genesen-geimpft-geimpft
- Geimpft-geimpft-genesen
- Geimpft mit Johnson & Johnson, nach 4 Wochen Zweitimpfung mit mRNA, plus nach weiteren 3 Monate Auffrischung mit mRNA)

Als geboostert gilt man ab dem Tag der 3. Impfung. Die 15 Tage Wartezeit fallen weg.

Was gilt bei der Sportausübung auf öffentlichen Plätzen, z. B. **Laufgruppen auf der Straße?**

Outdoor-Gruppenveranstaltungen, die vom Verein organisiert sind, fallen nicht unter die privaten Veranstaltungen, die den Kontaktbeschränkungen unterliegen.

Weiterhin und unverändert gilt beim **Outdoor-Sport 2G**.

Bei der Sportausübung selbst besteht keine Maskenpflicht, ansonsten natürlich so weit als möglich und nötig: Mindestabstand halten, Hygienemaßnahmen beachten, Maske tragen.

Treffen sich Vereinsmitglieder und -mitgliederinnen hingegen privat zu einer Tour, unterliegen sie den Kontaktbeschränkungen:

- Max. 10 Personen, wenn alle Teilnehmer geimpft oder genesen sind oder unter 14 Jahre alt sind
- Bei Teilnahme von ungeimpften oder nichtgenesenen Personen, darf sich nur ein Hausstand mit höchstens zwei Angehörigen eines weiteren Hausstands treffen.

Kontrollen:

Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch wirksame **Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung** in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen. Eine Dokumentation hat nicht zu erfolgen.

Sofern wir als Verein eigens durchgeführte bzw. beaufsichtigte Testmöglichkeiten vor Ort unter Aufsicht zur Verfügung stellen, sind diese Testnachweise zwei Wochen aufzubewahren.

Kapazitätsbegrenzung auf max. 25%

In **Hallen, Gymnastikräume, etc. dürfen max. 25%** der vorhandenen Kapazität genutzt werden.

Die Höchstteilnehmerzahl orientiert sich am zur Verfügung stehenden Raum, innerhalb dessen der Mindestabstand von 1,5m einzuhalten ist.

Diese Regelung hat aber keinerlei Auswirkungen auf Körperkontakt bzw. Kontaktsportarten. Beides ist weiterhin vollumfänglich möglich. Hierbei sind lediglich die Kapazitätsbeschränkungen einzuhalten.

D.h.: In unserem Fitnessraum dürfen nur noch 2 Personen gleichzeitig trainieren bzw. anwesend sein.

Auf die **Belegungszahl unserer Turnhalle hat dies keine Auswirkung**, da diese von Haus aus niedrig genug festgelegt wurde.



Sportverein Schwindegg e.V.

----- Rohrmühle 2, 84419 Schwindegg -----

www.sv-schwindegg.de

Basketball – Damen-Sportgruppe – Fitness – Fußball
Herren-Sportgruppe – Jugend- und Kinderturnen - Laufgruppe
Leichtathletik – Skisport – Stockschießen – Tischtennis – Volleyball – Ultralauf

Regionaler Hotspot-Lockdown

Überschreitet in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt die **7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.000**, so ist der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und weiteren Sportstätten untersagt. **Der Sportbetrieb ist damit verboten und einzustellen.**

Die zuständige **Kreisverwaltungsbehörde hat dies unverzüglich bekannt zu machen**, sobald die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.000 überschreitet. Die Regelungen finden dann ab dem nächsten Tag der Bekanntmachung Anwendung (z. B. Bekanntmachung am Montag, Anwendung der Regelung am Dienstag).

Liegt der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 1.000, gibt die Kreisverwaltungsbehörde bekannt, dass die zusätzlichen Lockdown-Regelungen wieder zurückgenommen werden.

Ablauf der Selbsttestung vor Ort unter Aufsicht beim SV Schwindegg

Für Personen, die **keinen schriftlichen Testnachweis** zum Training mitbringen können, sind **„Selbsttests“ unter Aufsicht vor Ort möglich**. Voraussetzung ist, dass der Übungsleiter/-in oder eine beauftragte Person die Aufsicht übernehmen will. Ist dies nicht der Fall, entfällt diese Möglichkeit.

Die „Selbsttests“ sind von den Sportlern/-innen selbst mitzubringen!

Da die Tests bei **Raumtemperatur (speziell im Winter)** durchgeführt werden sollen, stehen hierzu die Vereinsheime und das Foyer in der Turnhalle als Testorte zur Verfügung.

Der „Selbsttest“ darf nicht vorab zuhause gemacht werden!

Der Test muss vor dem Umziehen und Betreten der Kabinen durchgeführt werden, da bei einem positiven Testergebnis die Sportstätte bzw. Sportanlage sofort zu verlassen ist.

Testbeginn ist immer 30 Minuten vor Trainingsbeginn, damit das Training rechtzeitig starten kann. D.h. die Testlinge müssen rechtzeitig da sein.

Damit sich das Procedere nicht unnötig in die Länge zieht, werden die **Tests zusammen durchgeführt**. Das hat auch den Vorteil, dass der Trainer/-in sich unter Aufsicht der anderen selbst testen kann. **Wir beaufsichtigen uns gegenseitig.**

Kommt ein Testling zu spät, kann ihm der Trainer/in den Zugang zur Sportstätte bzw. Sportanlage und die Teilnahme am Training verwehren.

Wie oben angesprochen müssen die **„Selbsttests“ dokumentiert** werden. Am besten in einer Liste mit Namen und Vornamen der getesteten Person, Datum, Testergebnis, Name des verwendeten Tests und Unterschrift der Aufsichtsperson.

Die Liste muss 2 Wochen aufbewahrt werden.

Spezieller Ablauf in der Turnhalle

Hier müssen wir den **Zeitplan genau einhalten**, da wir die Selbsttestung mit dem Wechsel der Trainingsgruppen zwischen den Trainingseinheiten kombinieren müssen.

Erklärung wieder am Beispiel 20 Uhr:

- Testbeginn ist um 19:30 Uhr im Foyer (ca. 15 Meter links vom Eingang). Hier treffen sich die Testlinge direkt nach ihrer Ankunft
- Dauer ca. 20 Minuten, anschließend umziehen in der Kabine (am besten ihr kommt schon umgezogen) und danach direkt in die Wartezone auf der Tribüne
- 19:55 Uhr Wechsel der Gruppen (siehe Seite 8 unten und Seite 9 oben)



Sportverein Schwindegg e.V.

----- Rohrmühle 2, 84419 Schwindegg -----

www.sv-schwindegg.de

Basketball – Damen-Sportgruppe – Fitness – Fußball
Herren-Sportgruppe – Jugend- und Kinderturnen - Laufgruppe
Leichtathletik – Skisport – Stockschießen – Tischtennis – Volleyball – Ultralauf

Maskenstandart ist zurzeit die FFP2-Maske!

In Bezug auf die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und die Sportausübung gilt weiterhin, dass **während der Sportausübung keine Maskenpflicht besteht.**

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt eine **vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2-Maske).** Diese Maskenpflicht gilt auch in Umkleiden oder Toilettenanlagen.

Die Maskenpflicht gilt auch für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel.

Organisatorisches

Durch **Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien** ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.

Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (ehrenamtliches und hauptamtliches Personal, Abteilungsleiter, Trainer, Übungsleiter) über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert** und geschult.

Unter der allgemeinen Maskenpflicht (FFP2-Maske) ist grundsätzlich das Tragen einer FFP2-Maske unter Beachtung der Vorgaben nach § 2 BayLfSMV zu verstehen.

Jede Abteilung hat einen Hygienebeauftragten zu benennen, welcher spezifische Abteilungsinterne Maßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen der einzelnen Fachverbände ausarbeitet, in den einzelnen Abteilungen umsetzt sowie in **Abteilungsinterner Eigenkontrolle überprüft.**

Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft.** Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Wir weisen unsere Mitglieder auf den **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen im **In- und Outdoorbereich** hin.

Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist auf ein Minimum zu reduzieren. Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betretten aller Sportanlagen und der Turnhalle verboten. Die Teilnahme am Training wird untersagt.**

Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.

Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Vereinsheime, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **FFP2-Maskenpflicht im Indoor-Bereich.**

Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden.

Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.

In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen im Sportheim und der Turnhalle mindestens einmal täglich gereinigt.

Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert.** Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden alle 3 Stunden desinfiziert – hierbei ist geregelt, wer die Reinigung übernimmt.

Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen bestehen immer aus einem **festen Teilnehmerkreis.** Auch der Trainer/Übungsleiter hat stets eine feste Trainingsgruppe.

Geräteräume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.

Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** im Fahrzeug Masken zu tragen sind.

Verpflegung sowie Getränke werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.



Sportverein Schwindegg e.V.

----- Rohrmühle 2, 84419 Schwindegg -----

www.sv-schwindegg.de

Basketball – Damen-Sportgruppe – Fitness – Fußball
Herren-Sportgruppe – Jugend- und Kinderturnen - Laufgruppe
Leichtathletik – Skisport – Stockschießen – Tischtennis – Volleyball – Ultralauf

Kontaktdatenerfassung

Eine Kontaktdatenerhebung bzw. Dokumentation der Trainingseinheiten ist nicht mehr notwendig. Allerdings **empfiehlt es sich**, dass sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen dokumentiert werden, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage und Turnhalle

Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportstätten und die Teilnahme am Training untersagt.

Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern hingewiesen.

Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).

Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **FFP2-Maskenpflicht im Indoor-Bereich**.

Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.

Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt.

Toiletten, Umkleiden und Duschen am Sportplatz

Die Beschilderung an den Eingängen der Umkleidekabinen und die Markierungen im Inneren sind zu beachten! Gleiches gilt für die Toiletten!

Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **FFP2-Maskenpflicht**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.

In den Toiletten, Umkleiden und Duschen wird für eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt.

Die **sanitären Einrichtungen** werden nur **einzel**n betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.

In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mindestens einmal täglich gereinigt.

Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 m beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden.

Die Umkleidekabinen werden **täglich bzw. nach Bedarf gereinigt und desinfiziert**. Nach jeder Nutzung desinfiziert der Nutzer alles „was er/sie berührt hat“.

Zusätzliche Maßnahmen Vereinseigenes Fitnessstudio

Das vereinseigene Fitnessstudio ist offen. **Es gelten die Regelungen analog zum Indoor-Sport.**

Es besteht FFP2- Maskenpflicht im gesamten Komplex, auch beim Gerätewechsel. Eine Ausnahme besteht lediglich während der tatsächlichen Sportausübung am Gerät.

Wo immer möglich soll das **Abstandsgebot von 1,5 m** eingehalten werden.

Die Sportgeräte sind vor und nach jeder Benutzung durch den Sportler/-in zu **desinfizieren**.

Es soll ständig gelüftet werden. Mindestens alle 20 Minuten für ca. 3 bis 5 Minuten.

Zwischen zwei Trainingseinheiten verschiedener Gruppen muss genug Pufferzeit eingeplant werden, um ein Aufeinandertreffen der Gruppen zu vermeiden.



Sportverein Schwindegg e.V.

----- Rohrmühle 2, 84419 Schwindegg -----

www.sv-schwindegg.de

Basketball – Damen-Sportgruppe – Fitness – Fußball
Herren-Sportgruppe – Jugend- und Kinderturnen - Laufgruppe
Leichtathletik – Skisport – Stockschießen – Tischtennis – Volleyball – Ultralauf

Zusätzliche Maßnahmen Sporthalle

Das Infektionsschutzkonzept der Gemeinde Schwindegg zur Nutzung der Sporthalle muss beachtet werden.

Bevor eine Abteilung, Mannschaft oder Sportgruppe die Sporthalle nutzen darf ist eine Einweisung bzw. Schulung der Abteilungsleiter, Trainer, Übungsleiter, Betreuer und Hygienebeauftragten in beide Hygienekonzepte (Gemeinde Schwindegg & SV Schwindegg) zwingend erforderlich.

Hierfür wenden sich die entsprechenden Personen an die Vorstandschaft (speziell: Michael Sadikni und Wolfgang Habegger). Vorher ist die Nutzung der Sporthalle nicht möglich.

Durch die Lüftungsanlage der Sporthalle ist stündlich **ein vollständiger Luftaustausch im gesamten Komplex gewährleistet**. Alle Türen der Umkleidekabinen sind ständig offenzuhalten.

Da unsere Turnhalle zur Grund- und Teilhauptschule Schwindegg gehört dürfen **keine Desinfektionsmittel unverschlossen in ihr gelagert werden und nicht stehen bleiben**.

Daher arbeiten wir mit „mobilen Desinfektionsstationen“. Die Trainer und Übungsleiter bringen die Desinfektionsmittel jedes Mal mit und nehmen sie auch wieder mit heim.

Es gilt eine FFP2- Maskenpflicht im gesamten Sporthallenkomplex.

Ausnahme: Unten auf der Trainingsfläche und den angeschlossenen Garagen muss während der Sportausübung keine Maske getragen werden.

Zwischen zwei Trainingseinheiten verschiedener Gruppen wird eine Pufferzeit von 15 Minuten eingeplant, um ein Aufeinandertreffen der Gruppen zu vermeiden.

Erklärung am Beispiel -> Gruppenwechsel um 20 Uhr:

- Die **ankommenden Sportgruppen** sind bereits 15 Minuten vor Trainingsbeginn um 19:45 Uhr da, ziehen sich um. Anschließend begeben sie sich in die Wartezonen auf der Tribüne.
- Die **trainierenden Sportgruppen unten in der Halle** beenden ihr Training 15 Minuten vor Trainingsschluss um 19:45 Uhr, bauen ab und desinfiziert alle benutzten Trainingsutensilien und sogenannten „Touch-Flächen“ (Türgriffe, Klinken und alles was sonst noch angefasst wurde). Die Gruppen bleiben bis zum Wechsel unten in ihren Hallenteilen. Sollten 10 Minuten nicht ausreichen, ist das Training früher zu beenden.
- **5 Minuten vor Trainingsbeginn bzw. -schluss** um 19:55 Uhr stehen alle Sportgruppen zum Wechsel bereit und verlassen bzw. betreten ihre Hallenteile über die **beschilderten Aus- & Eingänge und Wege**. Der Wechsel wird von **einem Trainer oben auf der Tribüne koordiniert**.
- **Der genaue Ablauf wird in der Schulung erläutert. Pläne zur Veranschaulichung werden ausgehängt.**

Duschen, Umkleiden und sanitäre Einrichtungen in der Sporthalle

- Beachtet bitte die **Aushänge** an den Eingängen und die **Markierungen** in den Kabinen.
- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **FFP2-Maskenpflicht**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen
- Alle Türen sind ständig zur besseren Durchlüftung offenzuhalten. **Ausnahme:** Während des Duschens und Umziehens dürfen die Türen, wenn notwendig geschlossen werden. Anschließend werden sie wieder geöffnet.
- **Die Kabinen und Duschen werden beim Verlassen, egal ob vor oder nach dem Training, jedes Mal**



Sportverein Schwindegg e.V.

----- Rohrmühle 2, 84419 Schwindegg -----

www.sv-schwindegg.de

Basketball – Damen-Sportgruppe – Fitness – Fußball
Herren-Sportgruppe – Jugend- und Kinderturnen - Laufgruppe
Leichtathletik – Skisport – Stockschießen – Tischtennis – Volleyball – Ultralauf

vom Benutzer selbstständig desinfiziert. Alles was berührt wurde muss desinfiziert werden. Das

Wasser nach dem Duschen bitte abschieben.

- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren.
- In Mehrplatzduschräumen werden Duschplätze deutlich voneinander getrennt.
- Die **Anzahl der Personen** in den Umkleiden und Duschen orientiert sich an deren Größe und den vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten.
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten.
- Die Einhaltung des **Mindestabstands** von 1,5 Metern wird beachtet. Beim Föhnen 2 Meter.
- Die Fußböden und weitere Kontaktflächen werden **täglich gereinigt und desinfiziert**.
- Der Aufenthalt in den Kabinen ist so kurz wie möglich zu gestalten.

Generelle Reinigung und Desinfektion:

Die Umkleidekabinen und Gänge werden nach Schulschluss von der Schule gereinigt und desinfiziert. Danach ist der SV Schwindegg für die Desinfektion verantwortlich.

D.h.: Wir müssen alles was wir benutzen und berühren desinfizieren.

Zur Sicherheit desinfiziert die letzte Sportgruppe eines jeden Tages noch mal alle „Touch-Flächen“ (Türgriffe, Lichtschalter, Geländer usw.).

Warteschlangen sind vor und in der Sporthalle zu vermeiden. Die maximale Belegungszahl der Sportanlage darf nicht überschritten werden.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine **allgemeine Maskenpflicht (FFP2-Maske) im Indoor-Bereich.**

Die Maske darf nur während der Sportausübung abgenommen werden.

Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.**

Empfehlung des BLSV: Sämtliche Wettkämpfe werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.

Am Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen, welche keine Krankheitssymptome vorweisen und keiner Quarantänemaßnahme unterliegen. Ausgeschlossen vom Wettkampfbetrieb sind auch Personen mit aktuell nachgewiesener Corona-Infektion.

Auch für die Athleten (Heim- und Gastverein) gilt die **Nachweispflicht von 2G und 2Gplus**. Dies wird durch eine Überprüfung vor Ort sichergestellt.

Der Heimverein ist dafür verantwortlich, dass auch der Gast-Verein nur mit 2G bzw. 2Gplus“ die Sportstätte betritt und zudem über weitere Hygieneschutzmaßnahmen informiert ist.

Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

Die Heim- und Gastmannschaft betreten die Spielfläche getrennt voneinander. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes in geschlossenen Räumlichkeiten eine Maske zu tragen.

Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf ausreichend gereinigt und desinfiziert.

Unnötiger Körperkontakt (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.



Sportverein Schwindegg e.V.

----- Rohrmühle 2, 84419 Schwindegg -----

www.sv-schwindegg.de

Basketball – Damen-Sportgruppe – Fitness – Fußball
Herren-Sportgruppe – Jugend- und Kinderturnen - Laufgruppe
Leichtathletik – Skisport – Stockschießen – Tischtennis – Volleyball – Ultralauf

Handtücher und Getränke werden vom Sportler selbst mitgebracht.
Der Zugang zur Spielfläche ist für Zuschauer untersagt.

Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

Für Sportveranstaltungen dürfen max. 25% der Kapazität an Zuschauerplätzen genutzt werden.

Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheits-symptome vorweisen oder keiner Quarantänemaßnahme unterliegen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Personen mit aktuell nachgewiesener Corona-Infektion.

Der Zugang zur Sports-/Veranstaltungsstätte ist für Zuschauer ausschließlich mit 2Gplus-Nachweis zulässig. Für Zuschauer gilt die Maskenpflicht (FFP2-Maske) und der Mindestabstand von 1,5 m in der gesamten Sportstätte.

Selbsttests werden nur akzeptiert, wenn sie vor Ort unter Aufsicht durch den Betreiber bzw. Veranstalter durchgeführt werden.

Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.

Durch entsprechende Absperrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern kommen kann.

Vereinsheime (Stockschützenheim und am Fußballplatz)

Die Nutzung der Vereinsräume für anderweitige Zwecke, wie z.B. Vereinsversammlungen, Spieler- und Mannschaftssitzungen ist möglich

Folgende Regeln gelten:

- 2G-Plus-Regel, FFP2-Maskenpflicht und 1,5m Mindestabstand
- Kapazitätsbegrenzung auf 25% und Sperrstunde zwischen 22 und 5 Uhr

Für die Einhaltung der Regeln ist Jeder selbst verantwortlich, speziell die Übungsleiter/-innen und Abteilungsleiter/-innen!

Vereinsbus

Bei Fahrten mit dem Mannschaftsbus gelten die aktuellen Abstandsregeln, Kontaktbeschränkungen und eine FFP2-Maskenpflicht.

Nach der Fahrt sind alle Touch-Flächen zu desinfizieren

Schwindegg den 17. 01. 2022

Roland Kamhuber
erster Vorsitzender SV Schwindegg

SPORTVEREIN SCHWINDEGG e.V. – 84419 SCHWINDEGG – ROHRMÜHLE 2
www.sv-schwindegg.de